



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
52/2019 (30. Juli 2019)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 30. Juli 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18.07.2019 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 10.07.2019 nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 „Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen“ wird Abs. 1 ab Satz 2 gestrichen. Es wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
2. In § 12 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen“ wird Abs. 3 wie folgt angepasst: Der neue Abs. 3 des § 12 erhält die folgende Form (Die Änderungen sind farblich hervorgehoben):

§ 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen

(1) Abweichend zu § 13 Abs. 3 ROBA melden sich alle in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden zu Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen im akademischen Prüfungsamt an und weisen die entsprechenden Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ROBA nach.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Anmeldung sowie der Zulassung

wird vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Zulassung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 24 Abs. 1 und 2 ROBA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich.

(3 4) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Klausuren finden jeweils in der letzten Vorlesungswoche sowie den darauffolgenden zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt. Bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Fallanalysen/Fallstudien) hat die Abgabe jeweils 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen des nächsten Semesters zu erfolgen. Die exakten Termine werden jeweils vom akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4 5) Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum statt, ggf. wird ein Nachtermin anberaumt.

§ 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

(3) Über die Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu ~~10-12~~ Jahren weitere 11 ECTS-Punkte angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe B). Die Äquivalenz wird anhand einer schriftlichen Ausarbeitung zweier Aufgabstellungen im Umfang von 12 Seiten festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die gemeinsame Satzung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Juli 2019

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 30. Juli 2019

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg